

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Dezember 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0686-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6807/J betreffend "Ghostwriter für wissenschaftliche Abschlussarbeiten", welche die Abgeordneten MMMag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen am 15. Oktober 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Eine Aufnahme in die Strafbestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) wird im Zuge einer Novellierung des UG zur Diskussion gestellt werden. Personen, die sich eines Ghostwriters bedienen, kann schon jetzt ein verliehener akademischer Grad aberkannt werden.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

Dem Ressort sind keine derartigen Agenturen bekannt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Qualitätsmanagementsysteme und die dafür verantwortlichen Akteure an den Universitäten haben mit den entwickelten Verfahren, Instrumenten und Ansätzen das Ziel, die jeweilige Universität in ihrem Bestreben zu unterstützen, Prozesse und Leistungen stetig zu verbessern. Die dabei entstehende Qualitätskultur und das wachsende Qualitätsbewusstsein bei allen Mitgliedern der Universität leisten ergänzende Beiträge.

Ein "Fremdverfassen von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten" ist jedoch auch durch das beste Qualitätsmanagement nicht "weitestgehend zu verhindern". Nur durch enge Zusammenarbeit der Lehrenden und der Studierenden können im Einzelfall nicht von Studierenden selbst verfasste Arbeiten erkannt werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-12-15T13:00:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amt signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	aNcQ8Sx9AuLtuAAdV+0hGi2yT6jw/Q7KI/6qVmEUj2itMj4FRdLTAM5CfBe4Dqq6JG81wjck27JMUNBcFMhyUi fxdbOBCNK0gqV8V9bWuUxDlkNdeNH4TA5V92+8EqGJ25bpOC14vmEjz89TY4g8/nM2AiA021h4sh8nXNTC9GlbW LV6TP7Sv2v/hjdBd0WJep1saEMxH5iy/ITZnKISRnWxpJyR64LeFnPET6RL+Dc2kyJWW2KqgPMhynst/WFWfo5eo uGUjTtPJvqK7uweheV5owHWviCd44XPQKXctQGdXYGUX7sLfG2kGO+iVbl3a3SXjITN1qhou1ewcw==	

